

**Inhalt:**

1. Übungsleiterfreibetrag: Steuerbefreiung nur bei unmittelbarer Rechtsbeziehung zum begünstigten Auftraggeber
2. Gesundheitssport: Krankenkassenzuschüsse sind körperschaft- und umsatzsteuerfrei
3. Vorstand darf wesentliche Geschäftsführungstätigkeiten nicht ohne Erlaubnis auslagern

## **1. Übungsleiterfreibetrag: Steuerbefreiung nur bei unmittelbarer Rechtsbeziehung zum begünstigten Auftraggeber**

**§ 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) verlangt als Voraussetzung für die Steuerbefreiung eine Tätigkeit „im Dienst oder im Auftrag“ einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Einrichtung des privaten Rechts. Das Finanzgericht Köln (Urteil vom 20.01.2022, 15 K 1317/19) stellt dazu klar, dass das ein unmittelbares Rechtsverhältnis zu einem solchen begünstigten Auftraggeber erfordert.**

Das bedeutet ein selbstständiges oder unselbstständiges Dienst- oder Auftragsverhältnis (Arbeitsvertrag, Dienstvertrag, Werkvertrag) unmittelbar mit einer begünstigten Körperschaft. Der Freibetrag kann also nicht genutzt werden, wenn die Leistungen für einen Subunternehmer erbracht werden oder wenn z.B. eine Bildungsveranstaltung lediglich nachträglich von einer begünstigten Einrichtung anerkannt wird.

*Hinweis: Im behandelten Fall ging es um die nachträgliche Anerkennung einer Weiterbildung durch die Anwaltskammer. Die Weiterbildung selbst war aber von einem nicht gemeinnützigen privaten Träger durchgeführt worden.*

## **2. Gesundheitssport: Krankenkassenzuschüsse sind körperschaft- und umsatzsteuerfrei**

**Krankenkassen bezuschussen Kurse von Vereinen im Bereich Gesundheitssport mit festen Beträgen pro Teilnehmer. Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt stellt klar, dass dabei für gemeinnützige Sportvereine weder ertrags- noch umsatzsteuerliche Folgen entstehen.**

Nach Auffassung des Finanzministeriums fehlt es an einem Leistungsaustausch mit den Kassen (echter Zuschuss). Die Zuschüsse fallen also in den ideellen Bereich und sind nicht umsatzsteuerbar.

Steuerlich relevant wären also nur die von den Teilnehmern selbst gezahlten Beiträge. Diese sind aber bei gemeinnützigen Sportvereinen:

- nach § 4 Nr. 22b UStG umsatzsteuerbefreit, weil es sich um Teilnehmergebühren für eine sportliche Veranstaltung handelt,
- als Zweckbetrieb nach § 67a Abgabenordnung körperschaft- und gewerbesteuerfrei (soweit die Optionsregelungen genutzt wird bzw. die Gesamteinnahmen aus sportlichen Veranstaltungen nicht höher sind als 45.000 Euro).

Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 10.02.2022, 42-S 0186a-5, 42-S 7180-18

### **3. Vorstand darf wesentliche Geschäftsführungstätigkeiten nicht ohne Erlaubnis auslagern**

**Überträgt der Vereinsvorstand einen wesentlichen Teil seiner Geschäftsführungsaufgaben entgeltlich an Dritte, müssen Satzung bzw. Mitgliederversammlung das ausdrücklich erlauben. Andernfalls können nicht nur die entsprechenden Verträge unwirksam sein, sondern es liegt auch ein Verstoß gegen das Ehrenamtlichkeitsgebot vor. Das kann sogar Folgen für die Gemeinnützigkeit haben.**

Der Fall, den das Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg (Urteil vom 17.03.2022, 10 U 16/21) verhandelte, betraf eine Gestaltungskonzept für Rehasportvereine. Dabei wurde eine größere Zahl gemeinnütziger Sportvereine gegründet. Eine zusätzlich gegründete Gesellschaft erbrachte auf vertraglicher Grundlage Verwaltungsaufgaben für die Vereine gegen Zahlung eines Entgelts, das sich nach dem jeweiligen Umsatz richtete.

Das OLG hielt das Konstrukt in mehrfacher Hinsicht für problematisch:

1. Nach § 27 Abs. 3 Satz 1 BGB gelten für die Geschäftsführung des Vereinsvorstandes die Vorschriften der §§ 664 – 670 BGB (Auftrag). Aus § 664 Abs. 1 Satz 1 BGB folgt dabei ein grundsätzliches Verbot der Übertragung der Ausführung des Auftrags auf einen Dritten. Ohne ausdrückliche Erlaubnis in der Satzung darf der Vorstand die Geschäftsführung daher nicht allgemein einer anderen Person oder Stelle übertragen.

Das gilt auch, wenn nicht alle Geschäftsführungsaufgaben übertragen werden. Selbst wenn dem Vorstand noch ein eigenständig wahrzunehmender Aufgabenbereich bleibt, darf nicht der wesentliche Teil der zum Wirkungskreis des Vorstandes gehörenden Aufgaben übertragen werden. Dazu gehören insbesondere die Mitgliederverwaltung, der Beitragseinzug sowie die Buchführung und das Vorbereiten und Erstellen von Jahresabschlüssen. Eine solche Delegation von Geschäftsführungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung an einen Dritten erfordert eine Grundlage in der Satzung.

2. Erfolgt diese Übertragung entgeltlich, verstößt sie gegen das Ehrenamtlichkeitsgebot des § 27 Abs. 3 BGB. Auch hier muss eine Satzungserlaubnis vorliegen, die dieses Vergütungsverbot aufhebt.

## Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 430 – Ausgabe 7/2022 – 21.04.2022

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen  
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

3. Ohne Satzungserlaubnis bezahlte Vergütungen für die Geschäftsführungstätigkeit des Vorstands verstoßen auch gegen Gemeinnützigkeitsrecht. Hier gilt die Auffassung der Finanzverwaltung, dass das Vergütungsverbot des § 27 Abs. 3 BGB den Selbstlosigkeitsgrundsatz berührt.

Fazit: Lässt der Vorstand einen wesentlichen Teil seiner Geschäftsführungsaufgaben gegen Entgelt von einem externen Dienstleister erbringen, muss die Satzung eine Vergütungserlaubnis für den Vorstand enthalten. Außerdem muss die Mitgliederversammlung zustimmen.

*Hinweis: Das wirft die Frage auf, ob die gleichen Vorgaben gelten, wenn ein ehrenamtlicher Vorstand seine Geschäftsführungsaufgaben auf eine hauptamtliche Geschäftsführung überträgt. In der Regel wird hier aber die Satzung schon entsprechende Ermächtigungen enthalten.*

### Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **[www.vereinsknowhow.de](http://www.vereinsknowhow.de)**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter **[www.vereinsknowhow.de/werbung.htm](http://www.vereinsknowhow.de/werbung.htm)**

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl